

# Übungsleiterordnung

des Hochschulsportvereins Weimar e.V. (Stand: 07.04.2005)

## § 1 Allgemeines

1. Der Tätigkeit der Übungsleiter gebührt die besondere Fürsorge und Wertschätzung durch den Verein.
2. Die Übungsleiter sind auf der Grundlage der Vereinssatzung und der Übungsleiterordnung für die Aktivitäten der Übungsgruppe verantwortlich.
3. Der Übungsleiter ist durch die mit ihm abgeschlossene Vereinbarung in seiner Tätigkeit autorisiert. Im Rahmen der Sportversicherung besteht für seine Tätigkeit selbst und für die Vereinsmitglieder seiner Übungsgruppe Versicherungsschutz. Sportler, die nicht Mitglied des HSV sind, können max. in drei (Schnupper-) Übungsstunden teilnehmen, sie sind dabei eingeschränkt versichert (keine Wegeversicherung).
4. Die Übungsleitertätigkeit wird hinsichtlich folgender spezifischer Anforderungen klassifiziert:
  - Qualifikationsnachweis des LSB bzw. der Sportfachverbände
  - sportartspezifische Besonderheiten z. B. besonderer Zeit- und Betreuungsaufwand für Training und Wettkampfvorbereitung
  - zeitlicher Aufwand für eine Übungseinheit
  - zahlenmäßige Stärke der Übungsgruppe

## § 2 Aufgaben und Pflichten des Übungsleiters

1. Zur Tätigkeit des Übungsleiters gehören grundsätzlich
  - die Organisation des Übungsbetriebes einschließlich der Sportstättenauslastung
  - die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Übungseinheit
  - die qualifizierte Durchführung des Trainings, ggf. die Wettkampfplanung und Wettkampfbetreuung
  - die Nachweisführung über die Sportstättennutzung (Termine / Anzahl der Übungsteilnehmer im Hallenbuch) als Grundlage für die Planung der Hallenvergabe
  - Halbjährliche Info an den Abteilungsleiter über die durchgeführten Heimwettkämpfe (Sporthalle, Termin, Zeit von ... bis) zwecks Abrechnung gegenüber dem Sportamt
2. Zur Gewährleistung der genannten Aufgaben hat der Übungsleiter den räumlichen und materiellen Bedarf zu planen und beim zuständigen Abteilungsleiter bzw. Sportwart zu beantragen. Termin für die Beantragung der Übungsstätte ist der 15. Juni für das ab 01.09. folgende Trainings- und Wettkampfsjahr. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind über den Abteilungsleiter beim Geschäftsführen den Vorstand zu beantragen.
3. Als Beauftragter des Vereins übernimmt der Übungsleiter die Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber den Übungsteilnehmern sowie die Verantwortung für die Einhaltung der Platz-, Hallen- und Geräteordnung. Er regelt den Empfang und die Rückgabe des Sportmaterials.
4. Unfälle und Sachschäden sind vom Übungsleiter umgehend der Geschäftsstelle des HSV zu melden. Die Meldungen werden, falls notwendig, von der Geschäftsstelle an das Versicherungsunternehmen weitergeleitet.
5. Alle Übungsleiter sind gehalten, für ihre eigene Aus- und Weiterbildung zu sorgen.

## § 3 Rechte des Übungsleiters

1. Der Übungsleiter entscheidet entsprechend der materiellen und personellen Bedingungen über die Aufnahme von Übungsteilnehmern in seine Gruppe. In begründeten Fällen ist er befugt, Teilnehmer vom Übungsbetrieb auszuschließen.
2. Die Interessen der Übungsleiter werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter, durch den Sportwart bzw. durch den Verantwortlichen für Freizeitsport vertreten.
3. Die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter / Trainer wird den Vereinsinteressen entsprechend finanziell unterstützt.

**§ 4 Aufwandsentschädigung**

1. Die Aufwandsentschädigung wird an den spezifischen Anforderungen an den Übungsleiter orientiert. Die Höhe der Entschädigung der Übungsleiter wird entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Vereins unter Beachtung des § 1, Abs. 4 gestaffelt.
2. Die Vergütungssätze sind durch den Geschäftsführenden Vorstand zu beschließen. Die Einstufung der Übungsleiter erfolgt auf Vorschlag des Abteilungsleiters durch den Sportwart, in Zweifelsfällen durch den Geschäftsführenden Vorstand.

Abteilungsinterne Sonderregelungen sind im Rahmen der Budgetierung möglich, müssen aber durch den Geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.

3. Übungsleiter ohne Qualifikationsnachweis werden in der Regel niedriger eingestuft. Übungsleiterentschädigung wird nicht gewährt, wenn die Tätigkeit lediglich in einer einfachen organisatorischen Absicherung der Übungsstunde besteht bzw. der Betreffende in der Gruppe mittrainiert.
4. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt jährlich zweimal (30.06. / 15.12.) auf der Grundlage des Übungsstundennachweises für persönlich geleistete Übungseinheiten.  
In der Regel beträgt eine Übungseinheit 90 Minuten. Sie kann entsprechend der sportartspezifischen Besonderheiten kürzer oder länger sein und wird als eine Übungseinheit abgerechnet. Ggf. erfolgt eine Differenzierung bei der Einstufung gemäß § 1, Abs. 4. Wettkämpfe können, unabhängig vom zeitlichen Aufwand, wie eine Übungseinheit abgerechnet werden. Je Wettkampfveranstaltung wird eine Übungseinheit angerechnet.
5. Der Übungsleiter ist für die Versteuerung der vom Verein erhaltenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der geltenden Steuergesetze selbst verantwortlich. Tätigkeiten auf Honorarbasis bzw. innerhalb eines Arbeitsverhältnisses sind nicht Gegenstand dieser Ordnung.

**§ 5 Würdigungen**

1. Die Würdigung der Arbeit der Übungsleiter geschieht stellvertretend durch die Auszeichnung einzelner verdienstvoller, erfolgreicher Übungsleiter.
2. Diese Würdigung wird durch öffentliche Ehrung (Presse, insbesondere Vereinszeitschrift) bzw. bei besonderen Anlässen wie z. B. der Jahreshauptversammlung, des Sportlerballs und bei Jubiläen vorgenommen.